Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 358. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Die Partner des Bundesmantelvertrages wurden gemäß der Protokollnotiz zu § 63 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) beauftragt, auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 BMV-Ä den weiteren Umgang mit den nach § 50 EKV gefassten Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen zu prüfen und in Abhängigkeit des Prüfergebnisses eine entsprechende Übernahme der Beschlussinhalte vorzubereiten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird zu den Gebührenordnungspositionen 01721 und 30401 jeweils eine klarstellende Anmerkung aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.